**Textvorschläge „Festsetzung der StraSSenreinigungsgebühr“**

Die Einbeziehung der Kosten für den Betrieb der vier neu beschafften Sauggeräte ist unzulässig, weil sie dem Prinzip widerspricht, dass städtischen Gebühren eine individuelle Leistungserbringung der Kommune gegenüber steht. (Keine Leistungserbringung durch die Kommune = keine Gebührenerhebung).

In den Fußgängerbereichen von „Mönchengladbach-Alt“ und „Rheydt-Innenstadt“ werden u.a. insgesamt vier manuell geführte Sauggeräte eingesetzt, die 2015 beschafft wurden und für die ein Betrag in Höhe von ca. 134.000 EURO „umgelegt“ wurde.

Diese Geräte werden in „Mönchengladbach-Alt“ im 2-Schicht-Betrieb und in „Rheydt-Innenstadt“ sowohl im 2-Schicht- als auch im 1-Schicht-Betrieb betrieben.

Darüber hinaus soll gemäß „Maßnahmenblatt 20“ jeweils ein zusätzlicher „Handreiniger“ (Einzelgänger) eingesetzt werden.

Bei diesen örtlich eng begrenzt erbrachten Leistungen handelt es sich um neue Arbeitsplätze, deren Kosten ganz offensichtlich auf **alle** Zahler von Straßenreinigungsgebühren „umgelegt“ wurden.

Der Widerspruch ist durch mindestens folgende Punkte begründet und berechtigt:

1. Die Kosten für diese örtlich eng begrenzten Leistungen sind nicht transparent dargestellt und daher nicht nachvollziehbar.
2. Die Einsatzgebiete dieser Geräte und Mitarbeiter sind nicht dargestellt.
3. Die Belastung auch für Zahler, die diese Leistung nicht in Anspruch nehmen bzw. für die diese nicht erbracht werden, widerspricht dem Prinzip, dass den Gebühren einer Kommune auch Leistungen gegenüberstehen müssen, die dem Gebührenzahler individuell zurechenbar sind. Das ist hier nicht der Fall und daher unzulässig.
4. Dies trifft auf meine/unsere Grundstückslage zu, so dass eine entsprechende Reduzierung der Straßenreinigungsgebühren vorzunehmen ist.
5. Insofern sind die vorgenannten beiden Straßenreinigungsgebühren in meiner/unserer Grundstückslage in Abzug zu bringen, weil diese Geräte hier nicht eingesetzt werden,